

## **Zusammenfassung der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, gültig ab**

**28.05.2021**

Die neue Schutzverordnung differenziert zwischen drei Inzidenzstufen. Die jeweils vor Ort gültige Inzidenzstufe ist der Allgemeinverfügung des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu entnehmen. Das MAGS stellt zwar eine tagesaktuelle Liste zur Verfügung, die heute (27.5.) abrufbare Liste hat aber den Stand vom 24.5.

Präsente Bildungsangebote sind ab einer Inzidenz unter 100,1 möglich und unterliegen folgenden Regeln:

### **Inzidenzstufe 3 (50,1 – 100)**

#### *Im Freien:*

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen muss eine Alltagsmaske getragen werden.

#### *In geschlossenen Räumen:*

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, er darf beim Betreten und Verlassen des Raumes und bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen unterschritten werden. Ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung muss von allen Anwesenden (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) vorgelegt werden (zu kontrollieren sind Testergebnis und Ausweis). Alternativ kann ein beaufsichtigter Corona-Selbsttest angeboten werden. Es muss eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske getragen werden. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Die im Sommer 2020 erstellten Hygienekonzepte und die Lüftungskonzepte sind einzuhalten.

Bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen reicht es, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Lerngruppe zu Beginn des ersten und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Aufsicht ein Coronaselbsttest vorgenommen wird.

Für Vorträge, Redebeiträge oder Prüfungsgespräche darf die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

Musikunterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nur in Gruppen von höchstens fünf Personen und nur in vollständig durchlüfteten Räumen erlaubt. Ein Mindestabstand von 2 Metern muss eingehalten werden.

#### *Sonderregel für Eltern-/Kind-Angebote:*

Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern für Gruppen von höchstens zehn, in Freibädern höchstens 20 Kindern erlaubt.

#### *Im Freien:*

Eltern-Kind-Angebote bis zu 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen sind erlaubt. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine Alltagsmaske tragen. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist

mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Bei Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, müssen alle über 14-jährige (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung vorlegen.

*In geschlossenen Räumen:*

An Eltern-Kind-Angeboten dürfen max. 15 Personen einschließlich der Begleitpersonen teilnehmen. Ab 5 Personen in einem Raum müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske tragen. Ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung muss von allen Anwesenden (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) vorgelegt werden (zu kontrollieren sind Testergebnis und Ausweis). Alternativ kann ein beaufsichtigter Corona-Selbsttest angeboten werden. Kinder vor dem Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können.

**Inzidenzstufe 2 (35,1 - 50)**

*Im Freien:*

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen muss eine Alltagsmaske getragen werden.

*In geschlossenen Räumen:*

Kein Mindestabstand zwischen festen Sitzplätzen. Ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung muss von allen Anwesenden (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) vorgelegt werden (zu kontrollieren sind Testergebnis und Ausweis). Alternativ kann ein beaufsichtigter Corona-Selbsttest angeboten werden. Es muss eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske getragen werden. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Wird der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen unterschritten, ist die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sicher zu stellen. Die im Sommer 2020 erstellten Hygienekonzepte und die Lüftungskonzepte sind einzuhalten.

Bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen reicht es, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Lerngruppe zu Beginn des ersten und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Aufsicht ein Coronaselbsttest vorgenommen wird.

Für Vorträge, Redebeiträge oder Prüfungsgespräche darf die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

Musikunterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nur in Gruppen von höchstens zehn Personen erlaubt. Ein Mindestabstand von 2 Metern muss eingehalten werden.

*Sonderregel für Eltern-/Kind-Angebote:*

Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern für Gruppen von höchstens 20, in Freibädern höchstens 30 Kindern erlaubt.

#### *Im Freien:*

Eltern-Kind-Angebote bis zu 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen sind erlaubt. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine Alltagsmaske tragen. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Bei Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, müssen alle über 14-jährige (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung vorlegen.

#### *In geschlossenen Räumen:*

An Eltern-Kind-Angeboten dürfen max. 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen teilnehmen. Ab 5 Personen in einem Raum müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske tragen. Ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung muss von allen Anwesenden (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) vorgelegt werden (zu kontrollieren sind Testergebnis und Ausweis). Alternativ kann ein beaufsichtigter Corona-Selbsttest angeboten werden. Kinder vor dem Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können.

### **Inzidenzstufe 1 (unter 35,1)**

#### *Im Freien:*

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen muss eine Alltagsmaske getragen werden.

#### *In geschlossenen Räumen:*

Kein Mindestabstand zwischen festen Sitzplätzen. Ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder der Nachweis der Genesung muss von allen Anwesenden (Teilnehmende, Kursleitung, Referent\*in) vorgelegt werden (zu kontrollieren sind Testergebnis und Ausweis). Alternativ kann ein beaufsichtigter Corona-Selbsttest angeboten werden. Es muss eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske getragen werden. Am Sitzplatz kann die Maske abgelegt werden, wenn das Lüftungskonzept stimmt. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Wird der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen unterschritten, ist die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sicher zu stellen. Die im Sommer 2020 erstellten Hygienekonzepte und die Lüftungskonzepte sind einzuhalten.

Bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen reicht es, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Lerngruppe zu Beginn des ersten und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Aufsicht ein Coronaselbsttest vorgenommen wird.

Für Vorträge, Redebeiträge oder Prüfungsgespräche darf die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

Musikunterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nur in Gruppen von höchstens zehn Personen erlaubt. Ein Mindestabstand von 2 Metern muss eingehalten werden.

Wenn für das ganze Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, ist auch für Bildungsangebote in geschlossenen Räumen kein Testnachweis erforderlich.

Sonderregel für Eltern-/Kind-Angebote:

Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern und in Freibädern ohne Personenbegrenzung erlaubt.

*Im Freien:*

Eltern-Kind-Angebote bis zu 75 Personen einschließlich der Begleitpersonen sind erlaubt. Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine Alltagsmaske tragen. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.

*In geschlossenen Räumen:*

An Eltern-Kind-Angeboten dürfen max. 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen teilnehmen. Ab 5 Personen in einem Raum müssen alle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische (OP- oder FFP2-) Maske tragen. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email) ist mit Einverständnis der Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Daten müssen so aufgenommen werden, dass sie bei einer Kontrolle mit den aktuell Anwesenden abgeglichen werden können.

**Abweichende Regelungen**

kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur schrittweisen Öffnung bestimmter Bildungsbereiche erlassen.